

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/293

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung

1. Erwägungen

Mit der vorliegenden Anpassung der Juristischen Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV, BGS 128.312) soll vor allem eine zu Tage getretene Lücke im Zusammenhang mit dem geänderten Strafregisterrecht des Bundes geschlossen werden. Die Bestimmung, von den Personen, die um Zulassung zur Prüfung oder zum Rechtspraktikum ersuchen, die Beibringung eines Auszugs aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister zu verlangen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2), hat seit ihrer Einführung den Sinn, Personen mit einer strafrechtlichen Verurteilung, welche mit dem Beruf als Anwalt, Gerichtsschreiber oder Notar nicht vereinbar wäre, von der Prüfung oder vom Rechtspraktikum auszuschliessen. Um dies zu beurteilen, kann sich das Bau- und Justizdepartement nicht mehr allein auf den Auszug aus dem Strafregister stützen, da aus diesem nach dem neuen Bundesrecht selbst Verbrechen und Vergehen nur noch sehr eingeschränkt ersichtlich sind. So erscheint beispielsweise eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung mit einer auf zwei Jahre bedingt ausgesprochenen Strafe nach Ablauf der Probezeit bei Bewährung bereits nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen. Mit den neu eingefügten Bestimmungen (§ 4^{bis} und § 6 Abs. 1^{bis}) soll vorab eine klare Grundlage geschaffen werden, um Personen, die durch deliktisches Verhalten in einer mit einer späteren Tätigkeit im Rechtswesen nicht verträglichen Weise aufgefallen sind, die Zulassung zur Prüfung und zum Rechtspraktikum verweigern zu können. Bei dieser Gelegenheit werden als weitere Zulassungsvoraussetzungen die Handlungsfähigkeit und die Verlustscheinslosigkeit ausdrücklich aufgeführt. Dies ist aus dem Grunde angezeigt, da die Handlungsfähigkeit und Verlustscheinslosigkeit ebenfalls Voraussetzungen darstellen für die spätere Berufsausübung im Rechtswesen (insb. als Rechtsanwalt oder Notar).

Wer um Zulassung zur Prüfung oder zum Rechtspraktikum ersucht, muss heute mit dem schriftlichen Zulassungsgesuch eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs und einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einreichen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2). Mit den neugefassten Bestimmungen (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) wird die Grundlage geschaffen, dass das Departement im Einzelfall weitere Unterlagen einverlangen kann. So kann es von der gesuchstellenden Person die bedingungslose Zustimmung zur Einsichtnahme des Departements in sie betreffende Strafurteile und Akten von Strafverfahren verlangen. Dies muss sowohl für bereits rechtskräftige Strafurteile wie auch für noch hängige Strafverfahren gelten. Nur durch diese Präzisierung kann der ursprüngliche Zweck der Beibringung eines Strafregisterauszugs unter dem neuen Recht noch erreicht werden. Zu den weiteren Unterlagen, die das Departement bei Bedarf einverlangen kann, gehören insbesondere der Nachweis der Handlungsfähigkeit und der Nachweis der Verlustscheinslosigkeit. Hegt das Departement zum Beispiel begründete Zweifel an der Handlungsfähigkeit eines Gesuchstellers, so kann es von ihm die Beibringung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses verlangen; denkbar wäre bei erheblichen

Zweifeln ebenfalls die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens. Dies ist aus dem Grunde angezeigt, da die Handlungsfähigkeit und Verlustsrechtslosigkeit ebenfalls Voraussetzungen darstellen für die spätere Berufsausübung im Rechtswesen (insb. als Rechtsanwalt oder Notar). Ebenfalls ausdrücklich gesagt wird neu, dass das Departement die Zulassung zur Prüfung oder zum Rechtspraktikum verweigern kann, wenn die einverlangten Unterlagen nicht eingereicht werden oder die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Übergangsbestimmung in § 23^{ter} soll sicherstellen, dass die neuen Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung oder zum Rechtspraktikum auf alle gesuchstellenden Personen, über deren Zulassung beim Inkrafttreten der Änderung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, angewendet werden können.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV)

RRB Nr. 2009/293 vom 24. Februar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 7 Absatz 4 und 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (AnwG) vom 10. Mai 2000¹⁾, auf § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes zur Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾,

beschliesst:

I.

Die Juristische Prüfungsverordnung vom 4. Juli 2000 (JPV)³⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 4^{bis} wird eingefügt:

§ 4^{bis}. Allgemeine Voraussetzungen

Wer um Zulassung zur Anwalts-, Gerichtsschreiber- oder Notariatsprüfung ersucht, muss überdies voll handlungsfähig und verlustscheinslos sein und darf nicht wegen Verhaltensweisen, die mit dem Beruf als Anwalt, Gerichtsschreiber oder Notar nicht vereinbar sind, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt sein.

§ 5.

Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Zulassung wird vom Departement auf schriftliches Gesuch hin verfügt. Für das Verfahren um Zulassung zur Prüfung ist § 6 Absatz 2 anwendbar. Personen, die nach § 6 zum Rechtspraktikum zugelassen worden sind, haben jedoch nur dann eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs und einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen, wenn das Departement dies ausdrücklich verlangt.

§ 6.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Wer um Zulassung zum Rechtspraktikum ersucht, muss überdies voll handlungsfähig und verlustscheinslos sein und darf nicht wegen Verhaltensweisen, die mit dem Beruf als Anwalt oder Notar nicht vereinbar sind, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt sein.

Absatz 2:

¹⁾ BGS 127.10.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ GS 95, 178 (BGS 128.213).

Als Sätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

² ... Das Departement kann im Einzelfall weitere Unterlagen einverlangen, insbesondere zum Nachweis der Handlungsfähigkeit und der Verlustscheinlosigkeit. Ebenso kann es von der gesuchstellenden Person die bedingungslose Zustimmung zur Einsichtnahme des Departements in sie betreffende Strafurteile und Akten von abgeschlossenen oder hängigen Strafverfahren einverlangen. Das Departement verweigert die Zulassung, wenn die einverlangten Unterlagen nicht eingereicht werden oder wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Als § 23^{ter} wird eingefügt:

§ 23^{ter}. Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 24. Februar 2009

¹ Die Absätze 1^{bis} und 2 von § 6 sind auf alle Personen anwendbar, die am 1. Mai 2009 noch nicht rechtskräftig zum Rechtspraktikum zugelassen sind.

² § 4^{bis} und § 5 Absatz 1 sind auf alle Personen anwendbar, die am 1. Mai 2009 noch nicht rechtskräftig zur Prüfung zugelassen sind.

II.

Die Änderungen treten am 1. Mai 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 13; z.Hd. Juristische Prüfungskommission)

Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GS

BGS

Veto Nr. 191 Ablauf der Einspruchsfrist: 30. April 2009.

Verteiler Verordnung
